

KompostVO NEU !?

Stand des Verfahrens zur Verordnungserlassung
Ergebnisse der Vorbegutachtung

03.11.2022

1. Österreichischer Kompostkongress

Wieselburg

Mag. Maria Amon

BMK Abt. V/2

1. Österreichischer Kompostkongress

Kompostverordnung 2022

- Die bestehende Kompostverordnung aus dem Jahr 2001, welche nie novelliert worden ist, soll abgelöst werden. Eine **Anpassung an den Stand der Technik** ist erforderlich.
- Ein **Vorbegutachtungsentwurf**, einschließlich Erläuterungen, wurde zum Jahreswechsel 21/22 an die Behörden in den Ländern und an betroffene Institutionen versandt.
- Am **23.02.2022** haben zwei Videobesprechungen stattgefunden. Einerseits zwischen Vertreter:innen des BMK und den Behörden in den Ländern und andererseits mit den betroffenen Institutionen.
- Um **schriftliche Stellungnahmen** bis 04. März 2022 wurde gebeten.

Kompostverordnung 2022

- Von der Möglichkeit zur Stellungnahme wurde umfangreich Gebrauch gemacht. Es langten über 30 Stellungnahmen ein. Die Stellungnahmen waren lang und fundiert.
- Über den Sommer wurden die Stellungnahmen durchgearbeitet. Wir bedanken uns für Ihre Expertise!
- Das Sachbearbeiterteam im Ministerium, bestehend aus Frau Dr. Schragner, Herrn Mag. Moser und Frau Mag. Amon, hat einen Vorschlag für einen **Begutachtungsentwurf** erstellt, der von den zuständigen Abteilungsleiter:innen, Herrn Dr. Ferth und Frau Mag. Wolfslehner, und danach von Herrn SC DI Holzer angenommen worden ist.

Kompostverordnung 2022

- Herr SC DI Holzer hat den Begutachtungsentwurf dem Ministerbüro mit der Bitte um Koordinierung zur Begutachtung übermittelt.
- Wenn der Begutachtungsentwurf „freigegeben“ wird, startet die Begutachtung.
- Es wird für Behörden und Interessensvertretungen wieder eine Frist für Stellungnahmen eingeräumt werden.
- Nach einer letztmaligen Überarbeitung soll die Verordnung von der Frau Bundesminister erlassen werden.

Kompostverordnung 2022

- Vor der Erlassung ist das **Einvernehmen** mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft erforderlich.
- Danach wird die Verordnung im Bundesgesetzblatt **kundgemacht**.
- Voraussichtlicher Zeitpunkt der Kundmachung: **Erstes Halbjahr 2023**

Inhalte der Kompostverordnung 2022

- Aufnahme von Qualitätsanforderungen und Möglichkeit des **Abfallendes** für **Komposterden**
- **Anlagenüberprüfungen** und –beurteilungen durch befugte Fachpersonen
- **Positive Anlagenbeurteilungen** sollen eine der Voraussetzungen für das Abfallende sein
- Die Bezeichnung der Eingangsmaterialien soll von der dreistelligen Nummer auf die **Abfallschlüsselnummern der Gruppe 92** umgestellt werden
- **Qualitätsklasse B** ? Restmüll soll als Abfall den Vorgaben für die mechanisch biologische Abfallbehandlung unterliegen
- **Deklarationen** von Komposten und Komposterden sollen zukünftig **im Wege des Registers** gemäß § 22 AWG 2002 gemeldet werden
- Zur leichteren **Entfernbarkeit von Störstoffen** (zB Fehlwürfen) sollen bei der Sammlung keine Fahrzeuge mehr eingesetzt werden, welche Abfälle durchmischen
- **Vorsammelhilfen**, welche gemäß **EN 13432** als biologisch abbaubar zertifiziert wurden, gelten nicht als Störstoffe

10 Ergebnisse aus der Vorbegutachtung

- Auf den folgenden Folien werden **beispielhaft 10 wesentliche Ergebnisse** aus der Vorbegutachtung angeführt. Die tatsächlichen Änderungen zwischen dem Vorbegutachtungsentwurf und dem Begutachtungsentwurf sind weit umfangreicher.
- Die angeführten Beispiele sollen einen Eindruck vermitteln, welche Änderungen der bisherige fachliche Austausch bereits bewirkt hat. Ich ersuche um Verständnis, heute **keine Detaildiskussion** führen zu können.
- Detaildiskussionen können während oder nach der Begutachtung anhand der konkreten **Texte** stattfinden. Eine Übermittlung des Begutachtungsentwurfes ist vor der offiziellen Begutachtung nicht möglich.

10 Ergebnisse aus der Vorbegutachtung

1. Aufnahme von Qualitätsanforderungen und Möglichkeit des **Abfallendes für Komposterden**

- Das Abfallende von Komposterden wurde unisono begrüßt.

2. Die **jährlichen Anlagenüberprüfungen** und –beurteilungen durch befugte Fachpersonen wurden überwiegend abgelehnt.

- Der Begutachtungsentwurf sieht nunmehr längere Intervalle in Abhängigkeit von der Menge der Eingangsmaterialien (exklusive Zuschlagstoffe) vor: Anlagen bis 1.000 t sollen dreijährlich überprüft werden, Anlagen ab 1.000 t bis 2.000 t zweijährlich und Anlagen darüber jährlich.

10 Ergebnisse aus der Vorbegutachtung

3. Vielfach wurde bei den Anwendungsbereichen für Komposte und Komposterden eine Trennung zwischen **Hobbygartenbau** und Landwirtschaft gefordert.

- Dieses Anliegen ist berücksichtigt worden.

4. Vielfach wurde die Beibehaltung einer **Kompostklasse B** gefordert.

- Im Begutachtungsentwurf ist die Kompostklasse B, allerdings mit strengeren Grenzwerten, wieder aufgenommen worden.

10 Ergebnisse aus der Vorbegutachtung

5. Der **Störstoffanteil** der Eingangsmaterialien sollte nur **2%** betragen dürfen, was insbesondere für städtische Bereiche als zu niedrig erachtet worden ist.

- Dazu sieht der Begutachtungsentwurf vor, dass Eingangsmaterialien einen Störstoffanteil bis zu **5%** Feuchtmasse enthalten dürfen, wenn vor der Kompostierung eine Störstoffentfrachtung auf 2% durchgeführt wird.

6. Die **Zuschlagstoffe** sollen künftig in zwei Tabellen geregelt werden. Eine Tabelle listet Zuschlagstoffe für Komposte und eine zweite für Komposterden.

10 Ergebnisse aus der Vorbegutachtung

7. Es wurde bemängelt, dass Komposte nur lose oder in **Großbinden** abgegeben werden dürfen.

- Diese Anforderung ist entfallen; Sackware ist weiterhin zulässig.

8. Die **Bezeichnungen für Komposterden** waren noch nicht ausgereift.

- Für die Bezeichnungen von Komposterden wurde eine **Tabelle** aufgenommen, in welcher je nach Qualität des Kompostes und des verwendeten Bodenaushubs eine Bezeichnung und die jeweiligen Anwendungsbereiche enthalten sind.

10 Ergebnisse aus der Vorbegutachtung

9. Pflanzkohle sollte in höherem Ausmaß als Zuschlagstoff verwendet werden dürfen.

- Zur Herstellung von Komposterden ermöglicht der Begutachtungsentwurf einen Anteil von maximal **15%** an Pflanzkohle.

10. Vielfach wurde das **Verbot der Durchmischung** von Abfällen aus der Biotonne im Rahmen der Sammlung beim **Transport** kritisiert, weil dies den Einsatz von Drehtrommelfahrzeugen verunmöglicht.

– Im Begutachtungsentwurf ist für das Durchmischungsverbot eine Übergangsfrist bis 01.01.2030 vorgesehen.

Danke

für Ihre Aufmerksamkeit!

Maria.Amon@bmk.gv.at

1. Österreichischer Kompostkongress